

Stand Februar 2016

Kommunale Katzenschutzverordnung:

Kontakt
Dr. Christiane Baumgartl-Simons
Vorsitzende
Tierschutzbeirat Rheinland-Pfalz
email: baumgartl@tierrechte.de
Fon +49 6751 950391;
Mobil 0172-2348106

**Handreichung für Kommunen zur Umsetzung der Verordnungsermächtigung
nach § 13b des Tierschutzgesetzes**

**Welche Voraussetzungen müssen vor Erlass einer kommunalen
„Katzenschutzverordnung“ erfüllt sein?**

1. Nach sorgfältiger Prüfung ist belegt, dass eine hohe Anzahl an freilebenden Katzen im Stadt-/Gemeindegebiet vorhanden ist und bei den freilebenden Tieren sind erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden festgestellt worden, die gerade auf die hohe Anzahl der Tiere in dem Gebiet zurückzuführen sind.

➤ Beleg durch:

- z. B. über mehrere Jahre (3-5) erhobene Daten zu Kastrationsaktionen, Aufnahme und Behandlung von freilebenden Katzen durch Tierschutzorganisationen/im Tierschutz tätige Personen/Tierheime/prakt. Tierärzte
- Zahlen mehrerer Jahre zum Anteil nicht fortpflanzungsunfähig gemachter Fund-/Abgabtiere sowie sichergestellter Katzen

Falls keine Daten vorhanden sind, sind diese vor Erlass einer Katzenschutzverordnung zunächst zu erheben!

2. Es ist belegt, dass Maßnahmen in Bezug auf die freilebenden Katzen durchgeführt wurden, die aber nicht zur erfolgreichen Eindämmung der hohen Anzahl der Tiere geführt haben.

➤ Maßnahmen können insbesondere sein:

- Einfangen-Unfruchtbarmachen-Freilassen freilebender Katzen
- Aufklärung von Katzenhaltern/Öffentlichkeitsarbeit

➤ Erfolglosigkeit der Maßnahmen ist insbesondere dann gegeben, wenn es nicht gelingt, die Fortpflanzungskette durch die o. g. Maßnahmen zu unterbrechen, weil diese durch „Zuwanderung“ von außen kommender

fortpflanzungsfähiger Katzen, die einen Halter haben, aufrechterhalten wird.

- Für die alleinige Regelung einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht ist es nicht erforderlich, dass andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen!

3. Sachgerechte Abgrenzung von Gebieten, für die eine Katzenschutzverordnung erlassen werden soll, soll unter Beachtung jeweiliger lokaler Besonderheiten erfolgen.

Was kann in einer kommunalen Katzenschutzverordnung geregelt werden?

- Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für alle gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben
 - Eine Kennzeichnungspflicht ist nur dann geeignet, wenn damit auch eine Registrierungspflicht verbunden ist. Die Registrierung kann in privaten Haustierregistern, wie z. B. von TASSO e. V. oder des Deutschen Tierschutzbundes kostenfrei erfolgen.
 - Argumente für eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht:

Entlaufene/Ausgesetzte Katzen können schnell dem Halter zugeordnet werden, dadurch kürzere Verweilzeiten im Tierheim, bessere Versorgung bei Verletzungen, schnellere Versorgung bekannter Erkrankungen, keine „Zweitkastration“ bei weiblichen Tieren, weniger Stress und Leiden für die Tiere.
- Verbot oder Beschränkung des unkontrollierten freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet:
 - Halter, die ihre Katze nicht fortpflanzungsunfähig machen wollen, können diese entweder als reine Wohnungskatze halten, sie nur unter Aufsicht oder auf ihrem „katzensicher“ gestalteten Grundstück ins Freie lassen. Rassekatzen, die zur Zucht verwendet werden, bekommen in der Regel ohnehin keinen freien Auslauf.

- Um im Einzelfall auf besondere Lebensumstände reagieren zu können, sollte in einer Katzenschutzverordnung eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden.

➤ Daneben können in einer Katzenschutzverordnung auch weitere Maßnahmen, die die gleiche Zielsetzung verfolgen wie die o. g. Maßnahmen und ebenso geeignet sind, geregelt werden.

➤ Befristung der Verordnung

Die Katzenschutzverordnung kann befristet erlassen werden.

➤ Evaluation

Um die erfolgreiche Umsetzung einer Katzenschutzverordnung sowie den weiteren Bedarf zu prüfen, sollte in einer Katzenschutzverordnung – sowohl mit als auch ohne Befristung – nach einigen Jahren (ca. 3-5) eine Evaluation vorgesehen werden.